

### **Fall 16: Carwash**

Paul Ackermann (A) fährt einen alten Saab. Autowaschen ist nicht gerade seine Stärke. Aber der bevorstehende Besuch bei der zukünftigen Schwiegermutter erfordert Anstrengungen...

Deshalb fährt A zur Autowaschanlage. „Carwash“ wird von der Blitzblank-GmbH (B) betrieben. An der Einfahrt steht ein gut lesbares Schild, auf dem es heißt:

„Die Blitzblank-GmbH haftet nicht für Lackschäden sowie für die Beschädigung der außen an der Karosserie angebrachten Teile, wie z.B. Zierleisten, Spiegel, Antennen, Scheibenwischer und dadurch entstandene Folgeschäden, es sei denn, dass eine Haftung aus grobem Verschulden vorliegt.“

A achtet allerdings nicht auf das Schild, sondern bezahlt beim Tankwart den Waschpreis und fährt in die Waschanlage.

Während des Waschvorgangs erfasst eine Waschbürste den linken Scheibenwischer des Saab und reißt ihn ab. Wie sich später herausstellte, war dies auf eine (leicht fahrlässige) unzureichende Wartung der Anlage zurückzuführen. A verlangt daher von der B-GmbH Schadensersatz. Diese lehnt unter Hinweis auf den Haftungsausschluss durch AGB ab.

Wie ist zu entscheiden?

### **Fall 17: Ein günstiges Geschäft**

V ist Eigentümer eines günstig gelegenen Baugrundstücks in der Nähe der Burg H. Sein gut befreundeter Nachbar K, hat davon erfahren, dass V plant, sein Grundstück zu verkaufen, um sich stattdessen eine alte Burgruine zu kaufen. Der jahrzehntelange Blick auf die Burg H hatte diesen Wunsch bei V geweckt. Da K sein eigenes Grundstück vergrößern möchte, werden sie bald handelseinig. So einigen sie sich auf einen Kaufpreis von 500.000 €.

Noch bevor sie zum Notar gehen, erfährt V von seinem Neffen J, der im 23. Semester Jura studiert, dass die Notarkosten für ein solches Grundstücksgeschäft erheblich sind. Da weder V noch K bereit sind, diese „unverschämten“ Kosten zu tragen, vereinbaren sie, dass der notarielle Kaufvertrag nur zu einem Kaufpreis von 250.000 € abgeschlossen werden soll. Beide gehen übereinstimmend davon aus, dass K dem V selbstverständlich die 500.000 € bezahlen werde.

Nachdem nun der notarielle Kaufvertrag über 250.000 € abgeschlossen wurde, verlangt V von K Zahlung der 500.000 €.

V, der unerwartet in Geldnot geraten ist, verweigert aber die Zahlung dieser Summe. Vielmehr ist er nur zur Zahlung von 250.000 € bereit; wenn dem V dies nicht gefalle, erhielte er eben überhaupt kein Geld. Da V mittlerweile seine Burgruine gekauft hat, benötigt er jeden Euro den er kriegen kann und fragt daher, welche Ansprüche er hat.

#### *Abwandlung*

Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn das Grundstück bereits an K übereignet wurde?

### **Fall 18: Hausfrauenbürgschaft**

(vgl. BGH NJW 2002, 956 ff.; vgl. auch BGHZ 136, 347 ff. = NJW 1997, 3372 ff.)

A ist zu 50 %, die Eheleute B und C sind jeweils zu 25 % an der X-GmbH beteiligt. C hat sich allein aus steuerlichen Gründen an der Gesellschaft beteiligt. B ist zugleich Geschäftsführer der X-GmbH. Anfang des Jahres 2002 nahm die X-GmbH bei der Sparkasse S einen Kredit in Höhe von 1,5 Mio. € auf. Zur Sicherung dieses Kredits übernahm C formgerecht eine Bürgschaft für die Kredite der S bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 €. Die C, eine ausgebildete Kauffrau, war zum Zeitpunkt der Bürgschaftsübernahme nicht berufstätig, sondern Hausfrau und Mutter. Als „Haushaltsgeld“ erhielt sie von ihrem Ehemann einen monatlichen Betrag von 1.000 €. Im April 2004 wird die X-GmbH zahlungsunfähig. S nimmt daraufhin die C aus der Bürgschaft in Höhe von 500.000 € in Anspruch.

Ist der Anspruch der S gegen C begründet?

### **Fall 19: Geldsorgen**

M hat es zum Jurastudium in die schöne Großstadt B verschlagen. In den ersten Monaten des Semesters lebt er von seinem Ersparten. Da aber die Bücher und das Großstadtleben sehr teuer sind und er noch keinen Nebenverdienst gefunden hat, sind seine Reserven schnell aufgebraucht. Um nicht sein Studium schon im ersten Semester beenden zu müssen, benötigt er dringend Geld. Seine Eltern kann der M nicht fragen. Würden seine Eltern davon erfahren, dass er schon sein ganzes Geld ausgegeben hat, würden sie ihn enterben und verstoßen. In seiner großen Verzweiflung meldet sich der M daher auf eine Anzeige des H, der gewerbsmäßig Geld „verleiht“. Der H, der die Situation des M kennt und weiß, dass der M keine andere Wahl haben wird als das Geld anzunehmen, verspricht sich sein Geschäft des Lebens. Daher ist er bereit, dem M einen Geldbetrag i. H. v. 5000 € zu leihen. Den Betrag soll M in einem Jahr zurückzahlen zzgl. einer geringen „Gebühr“ von 1250 €. Der Durchschnittszins beträgt in der aktuellen Hochzinsphase derzeit 13 %. Der M nimmt dieses Angebot an, da ihm aufgrund seiner Situation niemand einen Cent geben würde. Nach einem Jahr zahlt er dem H die 5000 € zurück. Nur die „Gebühr“ möchte er nicht entrichten.

Hat H einen Anspruch auf Zahlung von 1250 € aus dem Darlehensvertrag?